

rüinge sind zulässig,
zu liegen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 11.09.2006 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan hat durch Auslage vom 16.04.2007 bis 30.04.2007 stattgefunden.

sind nicht zulässig.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 2 in der Zeit vom 15.03.2007 bis 30.04.2007 beteiligt.

r dem Niveau des

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2007 bis 17.08.2007 öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekanntgemacht.

aunhöhe 2 m.

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.07.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.07.2008 als ~~Satzung~~ beschlossen.

tungen, sind
chern.
Geländeoberfläche



Stadt Ebermannstadt, den 22.07.2008
Bürgermeister

ingewiesen werden,
dem Bayer. Denkmal-
et werden müssen.
besondere Art. 7

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am 01.10.2008 ... gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.



Stadt Ebermannstadt, den 02.10.2008
Bürgermeister

uf einen Altlasten-
ormieren.



STADT EBERMANNSTADT

Bebauungsplan + Grünordnungsplan "Anger Gasseldorf"

maßstab: 1:1000
datum: 21.07.2008

bearbeitet: gb, sj
ergänzt

TEAM 4 landschafts + ortspanung
kaus · bauernschmitt · enders
90491 nürnberg oedenberger strasse 65 tel. 0911/39357-0



LEGENDE

A Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §8 BauNVO)



Gewerbegebiet mit Einschränkungen

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

3. Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)



Zufahrt



Bauverbotszone

4. Grünflächen

(§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Private Grünfläche



Öffentliche Grünfläche

5. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Pflanzgebot Baum-Strauchhecke
(nicht standortgebunden)



zu erhaltende Gehölze

6. Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

(§9 Abs.6 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet

9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen

HINWEISE



Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Böschung

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Einschränkungen

1.1.1 Anlagen, die der immissions- oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen sind nicht zulässig.

1.1.2 Durch die Arbeiten im Gewerbegebiet dürfen die Immissionsrichtwerte für das angrenzende Wohngebiet (55 dB(A) Tag und 40 dB(A) Nacht) nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl GRZ 0,8

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2 Höhenfestsetzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 7,50 m, die max. Gebäudehöhe 8,50m.

Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Es dürfen auch Gebäude über 50m Länge ohne seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand errichtet werden.

3.2 Baugrenze siehe Planeintrag

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Private Grünflächen

Die dargestellten privaten Grünflächen sind naturmah zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen oder Obstbäumen gem. der Pflanzenliste in der Begründung zu bepflanzen. Die auf Fl.Nr. 878 eingetragene Grünfläche mit Pflanzgebot ist lagemäßig nicht bindend.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Dem Eingriff durch die Bau- und Verkehrsflächen wird Fl.Nr. 898 Gmkg. Gasseldorf als externe Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung Teil B Ziffer 6).

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage einer Streuobstwiese bis zum 31.12.2008 durchgeführt.

5.2 Pflanzgebote innerhalb der privaten Grünflächen.

Es sind hochstämmige Laub- und Obstbäume bzw. Hecken standortheimischer Arten gemäß der Pflanzenliste in der Begründung zu verwenden. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.

5.3 Versiegelung

Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter, versickerungsfähiges Pflaster). Lagerflächen sind überwiegend mit Schotter zu erstellen.

3. Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)



Zufahrt



Bauverbotszone

4. Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Private Grünfläche



Öffentliche Grünfläche

5. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Pflanzgebot Baum-Strauchhecke
(nicht standortgebunden)



zu erhaltende Gehölze

6. Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
(§9 Abs.6 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet

9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

HINWEISE



Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Böschung



Sichtdreieck

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl GRZ 0,8
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2 Höhenfestsetzung
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 7,50 m, die max. Gebäudehöhe 8,50m.
Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Es dürfen auch Gebäude über 50m Länge ohne seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand errichtet werden.

3.2 Baugrenze siehe Planeintrag
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Private Grünflächen
Die dargestellten privaten Grünflächen sind naturnah zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen oder Obstbäumen gem. der Pflanzenliste in der Begründung zu bepflanzen. Die auf Fl.Nr. 878 eingetragene Grünfläche mit Pflanzgebot ist lagemäßig nicht bindend.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Zuordnung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB
Dem Eingriff durch die Bau- und Verkehrsflächen wird Fl.Nr. 898 Gmkg. Gasseldorf als externe Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung Teil B Ziffer 6).
Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage einer Streuobstwiese bis zum 31.12.2008 durchgeführt.

5.2 Pflanzgebote innerhalb der privaten Grünflächen.
Es sind hochstämmige Laub- und Obstbäume bzw. Hecken standortheimischer Arten gemäß der Pflanzenliste in der Begründung zu verwenden. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.

5.3 Versiegelung
Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter, versickerungsfähiges Pflaster). Lagerflächen sind überwiegend mit Schotter zu erstellen.

6. Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune und Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

))
ngen
chen Genehmigung bedürfen sind nicht zulässig.
lie Immissionsrichtwerte für das angrenzende
ht) nicht überschritten werden.
len Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als

rhalb der vorgegebenen Baugrenzen

§ 16 - 21a BauNVO)

)
1,50 m, die max. Gebäudehöhe 8,50m.
ußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie

der baulichen Anlagen
(O)

ie seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand

tumach zu gestalten und mit standortheimischen
nliste in der Begründung zu bepflanzen. Die auf
gebot ist lagemäßig nicht bindend.

ahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

bs. 3 BauGB
en wird Fl.Nr. 898 Gmkg. Gasseldorf als externe
1g Teil B Ziffer 6).
r Streuobstwiese bis zum 31.12.2008 durchgeführt.

en.
bzw. Hecken standortheimischer Arten gemäß der
ie entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig

asserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter,
ind überwiegend mit Schotter zu erstellen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Spätestens bei Bezugfertigkeit der Wohnhäuser auf den Flurstücken 140/11 oder 140/12 am südöstlichen Rand des Planungsgebietes muss das vorgesehene Betriebsgebäude errichtet worden sein. Das neue Betriebsgebäude muss an das bestehende anschließen und sich bis zur nordöstlichen Baugrenze (entspricht der Flurstücksgrenze) erstrecken. Die Mindesthöhe des Gebäudes muss der des bestehenden Gebäudes entsprechen. Zwischen allen Bauteilen, dem Boden und dem bestehenden Betriebsgebäude muss ein fugenloser Anschluss hergestellt werden. Die bewerteten Schalldämm-Maße der Wand und des Dachs müssen mindestens 40 dB betragen.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

- 1. Gebäude
 - 1.1 Gebäudeform
Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben; Gebäudevor- und Rücksprünge sind zulässig. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.
 - 1.2 Dachform
zulässig: Satteldach, Flachdach und Pultdach.
 - 1.3 Dachneigung
Satteldach 5-15°.
 - 1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten
Alle festen Dacheindeckungen. Glänzende und glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
 - 1.5 Höhenlage
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 1,50 m über dem Niveau des Wendehammers des Baugebiets Erzleite liegen (Bezugspunkt siehe Plan).
 - 1.6 Die nach Südosten orientierte Wand ist fensterlos herzustellen
- 2. Einfriedung und Geländeanpassung
 - 2.1 Einfriedungen sind mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen zulässig. Max. Zaunhöhe 2 m.
 - 2.2 Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind gering zu halten. Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Aufschüttungen und Abgrabungen sollen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen.
- 3. Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen

D. Hinweise

- 1. Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
- 2. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

PRÄAMBEL

Die Stadt Ebermannstadt erlässt gemäß §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797), sowie des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2008 (GVBl. I S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES PLANES

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.07.2006, geändert am 20.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 11.09.2006 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan hat durch Auslage vom 16.04.2007 bis 30.04.2007 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 2 in der Zeit vom 15.03.2007 bis 30.04.2007 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2007 bis 17.08.2007 öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekanntgemacht.

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.07.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.07.2008 als Satzung beschlossen.



Stadt Ebermannstadt, den 22.07.2008
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am 02.10.2008 gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.



Stadt Ebermannstadt, den 02.10.2008
Bürgermeister

§ 16 - 21a BauNVO)

))
50 m, die max. Gebäudehöhe 8,50m.
ußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie

der baulichen Anlagen
(O)

se seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand

tumah zu gestalten und mit standortheimischen
1liste in der Begründung zu bepflanzen. Die auf
1ebot ist lagemäßig nicht bindend.

ahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

bs. 3 BauGB
en wird Fl.Nr. 898 Gmkg. Gasseldorf als externe
ig Teil B Ziffer 6).
r Streuobstwiese bis zum 31.12.2008 durchgeführt.

n.
bzw. Hecken standortheimischer Arten gemäß der
ie entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig

asserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter,
nd überwiegend mit Schotter zu erstellen.

g freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

neten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue
tschutzzäune und Anpflanzungen aller Art und
rdstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen
0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.
anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und
die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für
im Bereich der Sichtflächen sind mit dem

- 1.1 Gebäudeform
Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben; Gebäudevor- und Rücksplünge sind zulässig. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.
- 1.2 Dachform
zulässig: Satteldach, Flachdach und Pultdach.
- 1.3 Dachneigung
Satteldach 5-15°.
- 1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten
Alle festen Dacheindeckungen. Glänzende und glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- 1.5 Höhenlage
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 1,50 m über dem Niveau des Wendehammers des Baugebiets Erleite liegen (Bezugspunkt siehe Plan).
- 1.6 Die nach Südosten orientierte Wand ist fensterlos herzustellen

2. Einfriedung und Geländeanpassung

- 2.1 Einfriedungen sind mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen zulässig. Max. Zaunhöhe 2 m.
- 2.2 Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind gering zu halten. Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern. Aufschüttungen und Abgrabungen sollen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen.
- 3. Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen

D. Hinweise

- 1. Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmal- schutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
- 2. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlasten- verdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 11.09.2006 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan hat durch Auslage vom 16.04.2007 bis 30.04.2007 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Abs. 2 in der Zeit vom 15.03.2007 bis 30.04.2007 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2007 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2007 bis 17.08.2007 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde 1 Woche vorher bekanntgemacht.

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.07.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.07.2008 als **Satzung** beschlossen.



Stadt Ebermannstadt, den 22.07.2008
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde am 01.10.2008 gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.



Stadt Ebermannstadt, den 02.10.2008
Bürgermeister



STADT EBERMANNSTADT
Bebauungsplan + Grünordnungsplan "Anger Gasseldorf"

maßstab: 1:1000
datum: 21.07.2008
bearbeitet: gb, sj
ergänzt

TEAM 4 landschafts + ortsplanung
kaus • bauernschmitt • enders
90491 nürnberg oedenberger strasse 65 tel. 0911/39357-0

